

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE

Reglement über die Mehrwertabgabe der Einwohnergemeinde Signau

2

Die Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements, vorliegendes Reglement über die Mehrwertabgabe.

| | I Mehrwertabgabe bei Einzonungen |
|--------------------------|---|
| | Art. 1 |
| Gegenstand der Abgabe | ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grund- eigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung). |
| | ² Die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gilt auch als Planungsvorteil. |
| | ³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes). |

| | Art. 2 |
|-------------------------|--|
| Bemessung der Abgabe | ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 20 % des Mehrwerts. |
| | ² Bei Um- und Aufzonungen (Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes) wird auf eine Mehrwertabgabe verzichtet. |
| | ³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes. |
| | ⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes. |

| | II | Verfahren | |
|---|----|-----------|--|
| • | | | |

| | Art. 3 |
|--|--|
| Verfahren, Fälligkeit und Sicherung | ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes. |
| | ² Bei teilweiser Veräusserung wird der allfällige Anteil der Mehrwertabgabe nach Massgabe des Anteils des amtlichen Werts des Grundstückteils, welcher veräussert wurde, berechnet. |
| | ³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. |
| | ⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % geschuldet. |

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

_

| | Art. 4 |
|-----------------------------------|--|
| Kosten Verkehrswert- schätzung | ¹ Bei Parzellen, welche eingezont werden sollen, bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung. |
| | ² Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist und die Parzellen einer Bauzone zugewiesen wurden, werden 50 % der Kosten für die Ver- kehrswertschätzung der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde. |
| | ³ Falls die vorgesehene Einzonung einer Parzelle nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Ver- kehrswertschätzung. |

| III | Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und De- |
|-----|--|
| | poniezonen |

| | Art. 5 |
|--|--|
| Verfahren, Fälligkeit und Sicherung | ¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleis- tungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes). |
| | ² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln. |
| | ³ Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen. |

IV Verwendung der Erträge

| | Art. 6 |
|-----------------------------|---|
| Verwendung der Er- träge | Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1 ^{ter} des Raumplanungsgesetzes ² vorgesehenen Zwecke verwendet werden. |

| | Art. 7 |
|---------------------|--|
| Spezialfinanzierung | ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung ³ . |
| | ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Ge- meinde zufallen. |
| | ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. |
| | ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein. |
| | ⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |

 $^{^2}$ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). 3 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

| | V Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen |
|---------|---|
| | |
| | Art. 8 |
| Vollzug | ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen. |
| | ² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 5 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausga- benkompetente Organ vorbehalten. |

| | Art. 9 |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Dieses Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft. |

Dieses Reglement hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 4. Juni 2018 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

M. Wyss R. Wol

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 17 vom 26. April 2018. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 6. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber

R. Wolf